

COVID-19 – Wirtschafts- und Liquiditätshilfen

- Übersicht über wirtschaftliche und steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Liquiditätssicherung
- Beachten Sie auch unsere Mandanteninfo „Übersicht über arbeits- und sozial-schutzrechtliche Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen bzgl. Saisonarbeitskräften“

Inhaltsverzeichnis

1. Liquiditätsprogramme des Bundes.....	1
1.1. Außerordentliche Wirtschaftshilfe – November- und Dezemberhilfe.....	1
1.2. Überbrückungshilfe II und III	2
2. Weitere Liquiditätshilfen	6
2.1. Bund	6
2.2. Bayern	9
3. Steuerliche Maßnahmen	12
3.1. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz	12
3.2. Vorauszahlungen, Steuerstundungen und Vollstreckung	13
3.3. Sonderzahlung - Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise	13
3.4. Arbeitgeberleistungen als außergewöhnliche Betreuungsleistungen.....	14
3.5. Einführung einer Home-Office Pauschale gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG	14
3.6. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie	15
4. Insolvenzantragspflichten.....	16
5. Sonstige Maßnahmen	17
5.1. Unterstützung für Ausbildungsbetriebe	17
6. Beweisvorsorge bei Beantragung von Corona-Hilfen und strafrechtliche Risiken.....	18

Das Mandantenrundschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Dieses Dokument wird laufend aktualisiert.

Stand: 08.01.2021; 15:00 Uhr

1. Liquiditätsprogramme des Bundes

1.1. Außerordentliche Wirtschaftshilfe – November- und Dezemberhilfe

Die erneute vorübergehende Schließung einzelner Branchen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Deutschland trifft viele Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen hart. Um sie schnell und wirksam zu unterstützen, ergänzt die Bundesregierung die bestehenden Hilfsprogramme durch zusätzliche außerordentliche Wirtschaftshilfen.

Antragsberechtigt sind:

- **Direkt Betroffene im November:** Unternehmen und Soloselbstständige, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hiervon nicht umfasst sind regionale Schließungen von Branchen und Einrichtungen, die nicht in diesem Beschluss genannt werden.
- **Direkt Betroffene im Dezember:** Unternehmen und Soloselbstständige, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb bereits im November einstellen mussten und auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 auch im Dezember noch von diesen Schließungen betroffen waren. Hiervon nicht umfasst sind regionale Schließungen von Branchen oder Einrichtungen, die nicht in diesen Beschlüssen genannt werden, sowie Schließungen auf Grundlage späterer Beschlüsse (zum Beispiel der Bund-Länder Beschluss vom 13. Dezember 2020).
- **Indirekt Betroffene:** Unternehmen und Soloselbstständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- **Über Dritte Betroffene:** Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im November 2020 beziehungsweise im Dezember 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden (für den Dezember in Verbindung mit den Beschlüssen von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und 2. Dezember 2020).

Förderhöhe:

Mit der November- und Dezemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November und Dezember 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober beziehungsweise 30. November 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung bis einschließlich 31. Oktober 2020 gewählt werden.

Der beihilferechtliche Rahmen ergibt sich aus der Förderhöhe:

- Beihilfen bis 1 Million Euro sind gestützt auf die Kleinbeihilfenregelung und die De-minimis-Verordnung

Für Fälle, in denen der durch die Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-Verordnung gegebene beihilferechtliche Rahmen von bis zu 1 Million Euro nicht ausreicht, arbeitet die Bundesregierung derzeit an einer Programmergänzung. Ziel ist, zu einem späteren Zeitpunkt eine Antragstellung auf Grundlage eines anderen beihilferechtlichen Rahmens zu ermöglichen („November- und Dezemberhilfe plus“):

Anrechnung bei Lieferdiensten und Außerhausverkauf: Wenn im November oder Dezember trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinaus gehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November oder Dezember 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), das heißt zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November und im Dezember 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Antragstellung:

Die Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.

Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 € Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Anträge auf Novemberhilfe können bis zum 31.01.2021 gestellt werden.

Anträge auf Dezemberhilfe können bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

Weitere Informationen und Quelle:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ausser-ordentliche-wirtschaftshilfe.html>

1.2. Überbrückungshilfe II und III

Die Phase I der Überbrückungshilfe umfasste den Förderzeitraum Juni bis August 2020. Seitdem gibt es die Überbrückungshilfe II für den Förderzeitraum September 2020 bis Januar 2021.

Antragsberechtigung

Die Überbrückungshilfe II gilt für Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptberuf sind ebenfalls

antragsberechtigt. Antragsberechtigt Unternehmen müssen mindestens eins der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Es liegt ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten vor
- Es liegt ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum vor.

Der Umsatzrückgang von mindestens 50 bzw. 30% muss nicht für jeden einzelnen Monat bestehen. Es reicht vielmehr aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mindestens 50% für zwei zusammenhängende Monate im Zeitraum April bis August 2020 zusammen besteht. Alternativ reicht es aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzeinbruch von mindestens 30% für den gesamten Zeitraum April bis August 2020 besteht.

Die Förderung

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten. Die Erstattung beträgt:

- 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und 50%

Im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Förderfähig sind die fortlaufenden betrieblichen Fixkosten ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer), die im Förderzeitraum anfallen. Es muss sich um vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten handeln. Hierunter fallen insbesondere:

- Mieten- und Pachtkosten,
- Zinsaufwendungen,
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- Instandhaltungs- Wartungs- sowie Einlagerungskosten für Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- Grundsteuer,
- betriebliche Lizenzgebühren,
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
- Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der vorstehenden Aufzählungen gefördert
- Kosten für Auszubildende
- Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben

Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 50.000 Euro pro Monat.

Die Berechnung wird dabei jeweils für den einzelnen Monat vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30% gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe II für den jeweiligen Fördermonat.

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31.12.2020 dauerhaft einstellt.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch durch einen beauftragten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer sowie Rechtsanwälte. Die Antragsfrist wurde verlängert und endet nun mit Ablauf des 31.01.2021.

Nähere Informationen

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Für das Jahr 2021 – Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe soll auch 2021 weitergeführt werden. Derzeit wird eine Überbrückungshilfe III weiterentwickelt. Diese soll für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 gelten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz bis 500 Millionen Euro im Jahr 2020, die

im Jahr 2020:

- im Zeitraum von **April bis Dezember 2020** in zwei zusammenhängenden Monaten Umsatzrückgänge von mindestens 50 Prozent oder im gesamten Zeitraum von durchschnittlich mindestens 30 Prozent aufweisen im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019. In diesem Fall erhalten sie einen Zuschuss zu den Fixkosten in allen Monaten im Zeitraum Januar bis Juni 2021 und rückwirkend für Dezember 2020, in denen sie einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent haben (Fixkostenzuschuss maximal 200.000 Euro pro Monat).
- oder im **November und/oder Dezember 2020** Umsatzrückgänge von mindestens 40 Prozent aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von den bundesweiten Schließungen seit 2. November betroffen sind. In diesem Fall erhalten sie für den jeweiligen Monat November und/oder Dezember 2020 rückwirkend einen Fixkostenzuschuss (Fixkostenzuschuss maximal 200.000 Euro pro Monat).
- oder im **Dezember 2020** gemäß MPK-Beschluss vom 13. Dezember **direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen** sind und Umsatzrückgänge von mindestens 30 Prozent aufweisen. Dies sind vor allem Unternehmen des Einzelhandels sowie Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege, zum Beispiel Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios. In diesem Fall erhalten sie für den Monat Dezember 2020 rückwirkend einen Fixkostenzuschuss (maximal 500.000 Euro, davon Abschlagszahlungen maximal 50.000 Euro).

Im Jahr 2021:

- 2021 **in einem Monat Januar bis Juni 2021** mit bundesweiten Schließungen durch einen MPK-Beschluss direkt oder indirekt betroffen sind und **Umsatzrückgänge von mind. 30**

Prozent aufweisen. In diesem Fall erhalten sie für jeden Monat mit bundesweiten Schließungen einen Fixkostenzuschuss (maximal 500.000 Euro/Schließungsmonat, davon Abschlagszahlungen maximal 50.000 Euro).

- oder 2021 **in einem Monat Januar bis Juni 2021** mit bundesweiten Schließungen Umsatzeinbrüche **von mindestens 40 Prozent im Schließungsmonat** aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von Schließungen betroffen sind. In diesem Fall erhalten sie für jeden Schließungsmonat einen Fixkostenzuschuss (maximal 200.000 Euro/Schließungsmonat).

Soloselbstständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis maximal 5.000 Euro bekommen. Für **junge Unternehmen**, die zwischen dem 1.08.2019 und 30.04.2020 gegründet worden sind, gilt als Vergleichszeitraum für Umsatzverluste das dritte Quartal 2020. Für den spezifischen Zugang zur Unterstützung für November beziehungsweise Dezember 2020 können solche jungen Unternehmen als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung in Ansatz bringen.

Antragstellung und nähere Informationen

Die Antragstellung erfolgt wie bisher bei der Überbrückungshilfe II durch prüfende Dritte (das heißt Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte) über die Überbrückungshilfe-Plattform. Soloselbstständige, die Neustarthilfe (einmalig maximal 5.000 €) beantragen, können direkt Anträge stellen und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.

Anträge können derzeit noch nicht gestellt werden, nähere Informationen hierzu unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-13-mehr-hilfe-fuer-soloselbstaendige-kultur-und-veranstaltungsbranche.html>

2. Weitere Liquiditätshilfen

2.1. Bund



1. KfW-Bank:

Sie können ab sofort bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel (hierzu zählen alle laufenden Kosten wie Miete, Personal- und Energiekosten sowie Aufwendungen für Werbung, Forschung und Entwicklung, Beratung, Mitarbeiterschulung oder vorfinanzierte Aufträge) beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren. Die KfW-Bank unterstützt Sie hierbei wie folgt:

- KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigte – NEU: nun auch für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

Dieser Kredit zeichnet sich dadurch aus, dass die Risikoübernahme zu 100% von der KfW erfolgt. Ihre Bank führt keine Risikoüberprüfung durch. Details:

- Für Unternehmen mit 11 – 249 Mitarbeiter, die seit mind. Januar 2019 auf dem Markt sind
- Kreditbetrag bis zu 3 Monatsumsätzen von 2019, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigte erhalten maximal 300.000 €, Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte erhalten max. 500.000 €, mit mehr als 50 Beschäftigten max. 800.000 €
- Zinssatz 3% p.a., Laufzeit 10 Jahre
- Voraussetzung: zuletzt wurde ein Gewinn erwirtschaftet, entweder in 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Die Bundesregierung hat den Schnellkredit am 06.04.20 beschlossen; die Antragstellung ist seit dem 15.04.2020 möglich

- Unternehmen älter fünf Jahre: „KfW-Unternehmerkredit“

Wenn Sie einen Kredit beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank und erhöht somit Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten. Die Risikoübernahme beträgt für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90% und für große Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeiter, mehr als 50 Mio. € Umsatz) bis zu 80%.

Der Kredithöchstbetrag der beantragt werden kann ist begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen. Bei Krediten über 25 Mio. Euro ist der Kredithöchstbetrag begrenzt auf 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe

- Unternehmen jünger als fünf Jahre: „ERP-Gründerkredit-Universell“:

Wenn das Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist, können Sie den sog. ERP-Gründerkredit – Universell beantragen. Die Regelungen unterscheiden sich hierbei nicht von denen für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind.

Laufzeitvarianten (in den Programmen „KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit):

- für **Investitionen, Betriebsmittel** sowie **Übernahme** oder **tätige Beteiligung**:
 - o bis zu **6 Jahre** bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit bei einem Kreditbetrag **über 800.000** Euro je Unternehmensgruppe
 - o bis zu **10 Jahre** bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit bei einem Kreditbetrag **bis 800.000** Euro je Unternehmensgruppe
- für **Betriebsmittel** (alternativ):

- bis zu **2 Jahre** mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- **Direktbeteiligung für „Konsortialfinanzierung“:**
Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens und der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage im Zuge der Corona-Pandemie verlängert die Bundesregierung das KfW-Sonderprogramm, einschließlich des KfW-Schnellkredits, bis zum 30.06.21, um Unternehmen weiterhin verlässlich mit Liquidität zu versorgen. Verbessert wurden auch die Regelungen zur Tilgung der KfW-Schnellkredite. Möglich ist ab dem 16.11.20 nun auch die vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Dies erleichtert die Kombination mit anderen Corona-Hilfsprogrammen.

Wichtig: Ansprechpartner ist zunächst Ihre **Hausbank**.

Die KfW hat aber auf ihrer Website eine Hilfestellung eingerichtet, mit der Unternehmen zu den für sie in Frage kommenden Krediten, zu den dafür erforderlichen Unterlagen sowie Weiterem (wie z. B. maximal möglicher Kreditrahmen, etc.) informiert werden: https://corona.kfw.de/?kfwmc=komp.gen_social

2. Bürgschaftsbanken des Bundes

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland haben die deutschen Bürgschaftsbanken zwischen Mitte März bis Mitte September 2020 Kredite in Höhe von über einer Milliarden Euro ermöglicht.

In dem Zeitraum konnten damit bereits über 3.600 mittelständische Unternehmen und Freiberufler in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten unterstützt werden. Mit dem Bürgschaftsinstrument kann ergänzend zur wichtigen stabilisierenden Förderung der KfW eine flexible Unterstützung bei der Bereitstellung dringend notwendiger Liquidität z.B. auch über Hausbankdarlehen erfolgen.

Im Zuge der Krise haben die privaten Bürgschaftsbanken eine erhebliche Ausweitung ihrer Fördermöglichkeiten vom Bund und den Bundesländern erhalten. Diese umfassen u.a. die Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro), eine höhere Risikoübernahme bis 90% für die Hausbanken sowie eine Erhöhung der Rückbürgschaft des Bundes und der Länder sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann entweder online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden oder die Kontaktaufnahme durch die Hausbank erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.vdb-info.de

3. Landwirtschaftliche Rentenbank

a) Darlehen zur Liquiditätssicherung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet ab sofort Darlehen zur Liquiditätssicherung für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus an, die unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden.

Eckpunkte:

- **Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft einschließlich des Wein- und Gartenbaus.** Hinweis: Unternehmen der Forstwirtschaft sind im Programm "[Forstwirtschaft](#)", Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Programm "[Betriebsmittel](#)" antragsberechtigt.
- Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren an.
- Antragsteller müssen gegenüber ihrer Hausbank erläutern, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde.
- Die **Antragstellung erfolgt** über die **Hausbank** bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank.
- Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr (auf Antrag 2 Jahre) und einem einmaligen Förderzuschuss ausgestattet, der aktuell 1.5% der Darlehenssumme beträgt.
- Der effektive Zinssatz in der günstigsten Preisklasse beträgt zurzeit 1,00 %.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.rentenbank.de/>

oder bei der Service-Nummer: 069/2107-700

Quelle:

<https://www.rentenbank.de/dokumente/Liquiditaetssicherung.pdf>

b) Bürgschaftsprogramm

Die Rentenbank hat mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Bürgschaftsprogramm für die Liquiditätssicherungsdarlehen aufgelegt. Damit können die im Rahmen der Corona-Krise gewährten Liquiditätssicherungsdarlehen der Rentenbank bis zu einer Darlehenssumme in Höhe von 3 Millionen Euro verbürgt werden. Betroffene Unternehmen können ab sofort bei ihrer Hausbank Anträge stellen

Eckpunkte:

- **Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur.**
- Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren an.
- Die Darlehen werden bei kleinen und mittleren Unternehmen zu 90 % und bei Großunternehmen zu 80 % verbürgt.
- Antragsteller müssen gegenüber ihrer Hausbank erläutern, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde.
- Die verbürgten Darlehen werden über eine frei wählbare Hausbank vergeben und müssen auch dort beantragt werden.

Quelle:

<https://www.rentenbank.de/dokumente/PgmlInfo-2020-2-EKN-Buergschaftsprogramm-2020-04-16.pdf>

2.2. Bayern



Beachten Sie bitte, dass Sie sich für die Inanspruchnahme folgender Fördermöglichkeiten an Ihre **Hausbank** wenden müssen.

1. LfA Förderbank:

Die LfA hilft Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen. Unternehmen, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre **Hausbank**, bei der die LfA-Kredite beantragt und ausbezahlt werden. Die LfA bietet verschiedene Möglichkeiten an:

a) Corona-Schutzschirm-Kredit

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer 90-prozentiger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise ausgereicht.

Wer ist antragsberechtigt?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro
- Angehörige der Freien Berufe
- Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten nach EU-Definition waren

Was wird finanziert?

Investitionen und Betriebsmittel

Wie hoch sind Darlehensmindest- und -höchstbetrag?

10.000 Euro bis 30 Millionen Euro

Wer übernimmt das Kreditausfallrisiko?

Die LfA übernimmt 90% und die Hausbank 10% des Kreditausfallrisikos (90 prozentige Haftungsfreistellung)

Wie läuft das Verfahren?

- Das Unternehmen beantragt den Kredit bei seiner Hausbank. Diese führt die Risikoprüfung durch.
- Bis zu einem LfA-Kreditrisiko von 500.000 Euro gilt ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren, die LfA verzichtet auf eine eigene Risikoprüfung.
- Der Kreditantrag wird von der LfA geprüft, zugesagt und über die Hausbank ausgezahlt.

Standard-Laufzeittypen:

- 2 Jahre endfällig
- 6 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren (auf bis zu 2 Jahre Laufzeit und 1 Tilgungsfreijahr änderbar).

Zinskonditionen:

Die aktuellen Zinssätze sind abzurufen unter www.lfa.de/konditionen

b) LfA-Schnellkredit

Die Bayerische Staatsregierung hat am 07. April 2020 einen LfA-Schnellkredit für Kleinstunternehmen mit **bis zu zehn Beschäftigten** beschlossen. Der Schnellkredit ergänzt die aus Anlass der Corona-Krise bereits erlassenen Hilfsprogramme.

Während bei den geltenden Krediten die durchleitenden Banken und Sparkassen die weitere Entwicklung des Unternehmens prüfen und eine Zukunftsprognose abgeben müssen, erfolgt die Kreditvergabe beim LfA-Schnellkredit allein aufgrund vergangenheitsbezogener Daten:

Voraussetzungen

- Das Unternehmen muss im Jahr 2019 bereits Umsatz gemacht haben.
- Das Unternehmen darf am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Das Unternehmen muss 2019 einen Gewinn erwirtschaftet haben oder in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 einen Gewinn erzielt haben
- Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Kredithöchstbeträge (für Betriebsmittel und Investitionen):

- Unternehmen bis zu **5** Mitarbeitern bis zu 50.000 Euro
- Unternehmen mit **6** bis **10** bis zu 100.000 Euro
- Kreditbetrag jeweils die Summe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrag stellenden Unternehmens nicht übersteigen

Konditionen:

- Haftungsfreistellung bei der Hausbank zu 100 Prozent
- Zinssatz 3 %
- Laufzeit: 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr oder 10 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren

Für kleine Unternehmen **ab 11 Mitarbeitern** stellt die **KfW ein Schnellkredit-Programm** zur Verfügung (siehe oben).

Quelle:

https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

c) Allgemeine Fördermöglichkeiten der LfA

Für langfristige Konsolidierung und Umschuldung stehen der [Universalkredit](#) und der [Akutkredit](#) der LfA zur Verfügung.

- Universalkredit

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Jahresumsatz von 500 Mio. € Umsatz sowie Angehörige der Freien Berufe. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. € je Vorhaben. Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.

- Akutkredit

Beantragen können diesen Akutkredit mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. €. Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.

d) Tilgungsaussetzung und Stundung bei bestehenden Krediten der LfA

Bei Ihrer Hausbank können Sie für **bestehende** LfA-Programmdarlehen eine Tilgungsaussetzung und Stundung von bis zu vier Raten beantragen.

e) Bürgschaften der LfA

Antragsberechtigung:

Mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe.

Was wird finanziert?

Bürgschaften der LfA können grundsätzlich auch für Betriebsmittel beantragt werden.

Eckdaten:

- Der maximale Bürgschaftssatz wird – für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen – auf einheitlich 90 Prozent des Kreditbetrages angehoben.
- Bei Bürgschaften der LfA bis 500.000 Euro gilt auch das vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren wie bei Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro.
- Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 30 Millionen Euro übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich.
- Für Handwerk, Handel, Hotels und Gaststätten sowie Gartenbaubetriebe stehen Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung.
- Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden, soweit in diese nicht problemlos eingewilligt werden kann.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Zudem können Sie bei Fragen eine Mail an info@lfa.de senden oder die Hotline für Fragen unter der 089/21 24 – 1000 erreichen.

2. Bürgschaftsbank Bayern:

Die BBB übernimmt Bürgschaften für Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind. Die Bürgschaftsobergrenze beträgt 2,5 Millionen Euro. Die maximale Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen beträgt 90 Prozent.

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank oder mit der Bürgschaftsbank z.B. online über das [Finanzierungsportal](#) oder unter der Corona-Servicenummer **(0 89) 54 58 57 13**.

Quelle.

<https://www.bb-bayern.de/corona-krise/>

3. Steuerliche Maßnahmen

3.1. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Am 29.06 wurde vom Bundesrat das zweite Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Folgende Regelungen sind enthalten:

- **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird verschoben auf den 26. Des Folgemonats
- Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wurde **von 1.908€ auf 4.008 €** angehoben
Aufgrund der eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Krise und der für Alleinerziehende damit verbundenen besonderen Herausforderungen wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 2.100 € erhöht. Der Erhöhungsbetrag i.H.v. 240 € pro weiterem Kind bleibt unverändert. Der erhöhte Höchstbetrag ist derzeit noch nicht technisch bei der Steuerklasse II hinterlegt, deswegen sollte ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt werden, wenn eine Berücksichtigung im laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren gewünscht ist.
- **Verlängerung der Fristen in § 7g EStG** (Investitionsabzugsbetrag) und **§ 6b EStG** (Rücklage für Gewinne aus Veräußerungen)
Für Investitionsabzugsbeträge, die in 2017 geltend gemacht wurden, endet die Investitionsfrist nicht nach drei Jahren, sondern erst nach vier Jahren (somit nicht im Jahr 2020, sondern erst im Jahr 2021). Auch die Frist zur Auflösung von Rücklagen für Gewinne aus Veräußerungen wird um ein Jahr verlängert. Dies gilt für alle Rücklagen, die am Schluss eines Wirtschaftsjahres, das nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.21 endet, noch vorhanden sind.
- **Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags, Anpassungsmöglichkeit der Vorauszahlungen für den VZ 2019 sowie vorläufiger Verlustrücktrag für 2020**
Negative Einkünfte, die im laufenden Jahr nicht ausgeglichen werden können, sind für die Jahre 2020 und 2021 bis zu einem Betrag von 5 Mio € (bisher: 1 Mio €) bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu einem Betrag von 10 Mio. € (bisher: 2 Mio. €) in das Vorjahr rücktragsfähig. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag die Vorauszahlungen für 2019 pauschal zu mindern (§ 110 EStG). Auch kann bei der Steuerfestsetzung für das Jahr 2019 ein pauschaler Verlustrücktrag für 2020 auf Antrag gewährt werden (§ 111 EStG).
- Einführung einer **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter für 2020 und 2021
Für bewegliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Jahr 2020 oder 2021 angeschafft werden, kann eine degressive Abschreibung vorgenommen werden. Diese beträgt maximal 25% bzw. das 2,5 fache des Prozentsatzes der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben (reine Elektrofahrzeuge), wird der Höchstbetrag des **Bruttolistenpreises auf 60.000 € erhöht** (bisher: max. 40.000 €).
- Erhöhung des **Ermäßigungsfaktors für gewerbliche Einkünfte in § 35 EStG** von 3,8 auf 4,0 und Erhöhung des Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG von 100.000 € auf 200.000 €

3.2. Vorauszahlungen, Steuerstundungen und Vollstreckung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Länderfinanzbehörden haben sich auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 22.12.2020):

Die folgend genannten Maßnahmen gelten allerdings nur für nachweislich **unmittelbar** und **nicht unerheblich** betroffene Steuerpflichtige. Für mittelbar betroffene Steuerpflichtige gelten die allgemeinen Grundsätze.

- zinslose **Stundung** von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. März 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die Stundungen sind längstens bis zum 30.06.2021 zu gewähren.
- **Stundungen** der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen.
- Stundung von Lohnsteuer ist **nicht** möglich.
- Herabsetzung von **Vorauszahlungen** für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden.
- Aussetzung der **Vollstreckungsmaßnahmen** wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. März 2021, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Quellen:

- https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x
- https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/

Für einen Teil der Steuern ist die Zollverwaltung des Bundes zuständig. Wichtig sind hier die **Energiesteuer, Kfz-Steuer**. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt. Direkte **Ansprechpartner** sind in dem Fall die **Hauptzollämter**. Weitere Optionen, speziell auch zur Versicherungssteuer, sollen über das Bundeszentralamt für Steuern folgen.

Informationen zu Stundungs- und Kürzungsanträgen und zur Aussetzung von Vollstreckungen bei diesen Steuern finden Sie unter Zoll-Online:

Quelle: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/Massnahmen-zur-Milderung-wirtschaftlicher-Schaeden/massnahmen-zur-milderung-wirtschaftlicher-schaeden_node.html

3.3. Sonderzahlung - Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise

In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von **1.500 Euro** im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt (§ 3 Nr. 11 EStG).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistung gewähren.

Eckpunkte:

- Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem **1. März 2020** und dem **31. Januar 2021** erhalten.

- Die Beihilfen und Unterstützungen müssen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten **Arbeitslohn** geleistet werden. Bislang übliche Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Tantiemen, Bonus, Prämien), die auf einer vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen rechtlichen Verpflichtung beruhen, die vor dem 01.03.20 getroffen wurden, können nicht als steuerfreier Bonus ausbezahlt werden
- Die steuerfreien Leistungen sind im **Lohnkonto** aufzuzeichnen.
- **Andere Steuerbefreiungen** und Bewertungserleichterungen **bleiben** hiervon **unberührt** und können neben der aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 EStG in Anspruch genommen werden
- Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der **Sozialversicherung beitragsfrei** (§ 1 Nr. 1 HS. 1 SvEV).
- Diese Regelung gilt nach den Geringfügigkeitsrichtlinien **auch** für **Mini-Jobber**

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

Quellen:

- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

3.4. Arbeitgeberleistungen als außergewöhnliche Betreuungsleistungen

Arbeitgeberleistungen können bis zu einem Betrag von **600 Euro** im Kalenderjahr je Arbeitnehmer steuerfrei bleiben (§ 3 Nr. 34a, Buchst. b EStG), wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- zwingende und beruflich veranlasste kurzfristige Betreuung eines Kindes
- Alter des Kindes bis 14 Jahre (*bei behinderten Kindern, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, und bei denen die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, gilt dies auch, wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist*)
- zusätzliche Betreuungsbedarf aufgrund:
 - der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten, oder
 - Wegfall der Regelbetreuung der Kinder wegen Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Betriebskindergärten, Schulhorte)
- Zuschuss des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Erstattung tatsächlicher dem Arbeitnehmer entstandenen Aufwendungen
- Aufzeichnung im Lohnkonto

Hinweis:

Begünstigte Betreuungsleistungen liegen auch vor, wenn sich der Arbeitnehmer um einen pflegebedürftigen Angehörigen kümmert, auch wenn dies im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet

3.5. Einführung einer Home-Office Pauschale gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG

Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt wird, einen Betrag von 5 € abziehen, höchstens 600 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr. Diese Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Ein häusliches Arbeitszimmer ist keine Voraussetzung für

diese Pauschale– diese kann aber auch anstelle des Kostenabzugs für das Arbeitszimmer geltend gemacht werden. Die Anwendung ist zeitlich befristet für die Jahre 2020 und 2021.

3.6. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie

Die große Koalition hat beschlossen, den Mehrwertsteuersatz (MwSt) für die Gastronomie zu senken.

Für Speisen in der Gastronomie gilt befristet vom **1.7.2020 bis 30.6.2021** der ermäßigte MwSt-Steuersatz (**7 %**).

Bisher gilt für Speisen, die in einem Restaurant, einem Café oder einer Bar verzehrt werden, eine Belastung mit 19 % Umsatzsteuer (MwSt). Für Gerichte, die der Gast mitnimmt oder nach Hause bestellt, fallen in der Regel nur 7 % an. Somit begünstigt die geplante Regelung ausschließlich Restaurationsleistungen im Restaurant und nicht die Außerhausumsätze. Aufgrund des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde zudem vom 01.07.2020 -31.12.2020 die Umsatzsteuer von 19% auf 16% sowie von 7% auf 5% gesenkt. Es gelten also folgende Steuersätze:

im Lokal verzehrt			
1.7.2020 – 31.12.2020		1.1.2021 – 30.6.2021	
5% Speisen	16% Getränke	7% Speisen	19% Getränke

4. Insolvenzantragspflichten

Nachdem die Insolvenzantragspflicht bereits zum Anfang der Pandemie ausgesetzt und zunächst bis Ende des Jahres 2020 verlängert wurde, wurde nun der Entschluss getroffen, die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung für die Unternehmen auch im Januar 2021 auszusetzen.

Für den Monat Januar 2021 wird die Insolvenzantragspflicht für Geschäftsleiter von Unternehmen ausgesetzt, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (sog. November- und Dezemberhilfen) haben. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag auf Hilfsleistungen im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020 gestellt wurde. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, wird die Insolvenzantragspflicht ebenfalls ausgesetzt. Die Insolvenzantragspflicht ist jedoch nicht ausgesetzt, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

Die Aussetzung wird zum Schutz der betroffenen Geschäftsleiter, Unternehmen und deren Gläubiger und Geschäftspartner – wie auch bereits die vorherige Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – durch weitere Maßnahmen flankiert:

- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht haften Geschäftsleiter nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- Die Kreditgewährung an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen ist während der Aussetzung nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Zudem sind während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner nur eingeschränkt anfechtbar.

Quelle und weitere Informationen:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

5. Sonstige Maßnahmen

5.1. Unterstützung für Ausbildungsbetriebe

Um den Bedarf an qualifizierten Fachkräften auch für die Zukunft zu sichern, hat die Bundesregierung das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen. Es handelt sich hierbei um ein 500 Millionen Euro schweres Hilfsprogramm für kleine und mittelgroße Ausbildungsbetriebe mit bis zu 249 Beschäftigten, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlichen geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen.

Folgende Förderungen enthält das Programm:

- Betriebe, die besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind, bekommen eine Prämie, wenn sie ihr Ausbildungsniveau halten. Konkret können sie für jeden das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag 2.000 € erhalten.
- Unternehmen die ihr Ausbildungsplatzniveau erhöhen, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Prämie von 3.000 € für jeden gegenüber dem früheren Niveau zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag gezahlt
- Ausbildungsbetriebe, die ihre Aktivitäten auch in der Krise fortsetzen und für Auszubildende sowie deren Ausbilder keine Kurzarbeit anmelden, werden besonders unterstützt. Es handelt sich hierbei um eine Förderung von 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung. Sie greift für jeden Monat, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent hat. Diese Unterstützung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020
- Gefördert werden auch Betriebe, die Auszubildende übernehmen, deren Unternehmen die Ausbildung pandemiebedingt übergangsweise nicht fortsetzen können. Hier läuft die Befristung bis zum 30. Juni 2021
- Unternehmen, die Auszubildende von Betrieben übernehmen, die Insolvenz anmelden mussten, erhalten eine Prämie von 3.000 Euro pro aufgenommenen Auszubildenden. Auch diese Unterstützung ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Antragstellung:

Die Unternehmen müssen die Förderung bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Zusätzlich zum Antrag wird eine Bescheinigung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf benötigt. Meist sind das die Kammern, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern.

Quelle und nähere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

6. Beweisvorsorge bei Beantragung von Corona-Hilfen und strafrechtliche Risiken

Derzeit werden die Unterstützungen im Regelfall relativ unbürokratisch gewährt, um die Liquidität und das Weiterbestehen der Unternehmen kurzfristig zu sichern.

Gleichwohl ist immer daran zu denken, dass es einen **ursächlichen Zusammenhang zwischen der Corona-Pandemie und dem Liquiditätsengpass** bzw. der Notlage geben muss. Unternehmen, die bereits vor der Corona-Pandemie (Stichtag 31.12.2019) in finanziellen Schwierigkeiten waren, sollen die Hilfsmaßnahmen nicht ausnutzen können, um vorhandenen Löcher zu stopfen. Wenn die Voraussetzungen für Corona-Hilfen missachtet werden, können verschiedenste Straftatbestände vom Betrug bis zur Steuerhinterziehung verwirklicht werden. Daher ist es wichtig, die Einhaltung der Voraussetzungen auch später noch nachweisen zu können.

Werden

- gar keine Maßnahmen der Beweisvorsorge getroffen, dass die Voraussetzungen vorliegen
- die Angaben oberflächlich und dadurch grob falsch geschätzt
- bewusst unzutreffende Angaben gemacht

besteht die Gefahr, dass ein Betrug i.S.d. § 263 StGB oder ein Subventionsbetrug i.S.d. § 264 StGB vorgeworfen und verfolgt werden kann. **Straftatbestände verjähren** im Regelfall erst in **fünf Jahren**. Die Behörden haben also auch noch Jahre nach der jetzigen akuten Krise die Möglichkeit, die Angaben im Antrag zu hinterfragen. Daher kann nur eindringlich geraten werden, dass bei Beantragung einer Unterstützung darauf geachtet wird, dass die Voraussetzungen für die Hilfe vorliegen. Alle Nachweise sollten zeitnah dokumentiert werden und dann für die nächsten Jahre sicher verwahrt werden. Eine spätere „Rekonstruktion“ der jetzigen Lage ist schwierig und zeitaufwendig. Zumeist können die Zahlen und Angaben aus der Buchführung bzw. dem Rechnungswesen abgeleitet werden.

Um sicher zu gehen, wird dazu geraten, alle Informationen und Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren, aus denen sich erkennen lässt, dass

- der Geschäftsbetrieb beeinträchtigt wurde (z.B. krankheitsbedingte Ausfälle, Ausfälle wegen Quarantäne, Störung der Betriebsabläufe durch Homeoffice)
- Neuaufträge im Vergleich zu einem repräsentativen Zeitraum oder zum Plan zurückgegangen sind
- Aufträge storniert werden
- Zahlungseingänge schleppend waren
- Zahlungen verweigert werden
- Zahlungen längerfristig gestundet oder erlassen wurden
- sich steigende Kosten wegen der Corona-Krise ergeben (z.B. häufigere Reinigungsarbeiten und Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer)
- im Falle von Kurzarbeitergeld oder Engschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz: Es muss tatsächlich ein Arbeitsausfall stattfinden und eine vordringliche Kompensation durch Nutzung von Resturlaub oder den Abbau von Arbeitszeitkonten (Überstunden) darf nicht möglich sein